



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 29/2022
vom 24. Februar 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7460
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 275 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter J.-P. Moerman, dem Präsidenten L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschat, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden J.-P. Moerman,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 5. November 2020, dessen Ausfertigung am 9. November 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 275 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit vom 29. September 2011 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit dessen Artikeln 19 und 26, sowie mit der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996, insbesondere mit deren Artikel 15, insofern

a) diese Gesetzesbestimmung jene Personen mit Behinderung vom Anwendungsbereich des Dekrets sowie vom Recht auf individuelle Eingliederungshilfe ausschließt, die zum Zeitpunkt des Eintretens der Behinderung das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hatten und vor dem Alter von 65 Jahren keinen ersten Antrag auf Hilfe eingereicht haben, während die Personen, die unter den gleichen Voraussetzungen vor dem Alter von 65 Jahren einen ersten Antrag auf Hilfe eingereicht haben, diese Beihilfe beanspruchen können;

b) diese Gesetzesbestimmung jene Personen mit Behinderung vom Anwendungsbereich des Dekrets sowie vom Recht auf individuelle Eingliederungshilfe ausschließt, die zum Zeitpunkt des Eintretens der Behinderung das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hatten und vor dem Alter von 65 Jahren keinen ersten Antrag auf Hilfe eingereicht haben, während die Personen, die einen Antrag bezüglich derselben Leistung im Rahmen eines zweiten Antrags eingereicht haben, nachdem sie das Alter von 65 Jahren erreicht haben, die aber bereits einen ersten Antrag bezüglich einer anderen Leistung vor dem Alter von 65 Jahren eingereicht hatten, diese Beihilfe beanspruchen können?

2. Verstößt Artikel 275 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit vom 29. September 2011 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit dessen Artikeln 19 und 26, sowie mit der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996, insbesondere mit deren Artikel 15, indem er die Wallonische Regierung dazu ermächtigt, jene Personen mit Behinderung vom Anwendungsbereich des Dekrets sowie vom Recht auf individuelle Eingliederungshilfe (über Artikel 785 des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit) auszuschließen, die vor dem Alter von 65 Jahren keinen ersten Antrag auf Hilfe eingereicht haben, deren Behinderung nicht vor dem Alter von 65 Jahren von der Agentur festgestellt worden ist, bei denen aber feststeht, dass die Behinderung vor dem Alter von 65 Jahren eingetreten ist, während die Personen, deren Behinderung ebenfalls vor dem Alter von 65 Jahren eingetreten ist, die aber vor dem Alter von 65 Jahren einen ersten Antrag auf Hilfe eingereicht haben, diese Beihilfe beanspruchen können? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Artikel 275 des dekretgebenden Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit vom 29. September 2011 (nachstehend: Wallonisches Gesetzbuch für Soziale Aktion und Gesundheit) in der durch das Dekret vom 3. Dezember 2015 « über die Wallonische Agentur für Gesundheit, Sozialschutz, Behindertenwesen und Familie » abgeänderten Fassung bestimmt:

« § 1er. Sans préjudice des dispositions spécifiques énoncées dans le décret II du 22 juillet 1993 attribuant l'exercice de certaines compétences de la Communauté française à la Région wallonne et à la Commission communautaire française et prises en application de ces

dispositions, peuvent bénéficier des prestations les personnes handicapées qui n'ont pas atteint l'âge de 65 ans au moment où elles introduisent leur première demande d'intervention.

Les bénéficiaires doivent en outre satisfaire aux conditions suivantes :

- être domiciliés sur le territoire de la région de langue française ou sur le territoire de la Région de Bruxelles-Capitale dans le cadre d'un accord de coopération;
- être de nationalité belge ou être de statut apatride ou réfugiés reconnus ou être travailleurs ou enfants de travailleurs d'un État membre de l'Union européenne.

Les personnes qui ne répondent pas aux conditions de nationalité peuvent néanmoins bénéficier des prestations pour autant qu'elles justifient d'une période de résidence régulière et ininterrompue de cinq ans en Belgique précédant leur demande d'intervention.

La période de résidence régulière et ininterrompue n'est pas exigée pour le conjoint ou les enfants à charge d'une personne qui justifie d'une durée de résidence requise.

§ 2. Le Gouvernement peut étendre l'application du présent livre, dans les conditions fixées par lui, à des personnes handicapées autres que celles visées au paragraphe 1er.

§ 3. Sous réserve de l'alinéa 2 du paragraphe 1er, des accords de coopération approuvés par le Parlement dérogent aux dispositions énoncées aux paragraphes 1er et 2 du présent article.

§ 4. Sous réserve de réciprocité et dans le cadre d'un accord de coopération, le Gouvernement prend en charge les frais liés au placement et à l'intégration socio-professionnelle de personnes handicapées accueillies, en vertu de la réglementation arrêtée par la Commission communautaire française, dans des institutions situées dans la région de langue française.

§ 5. Des accords de coopération précisent les conditions et les modalités d'accueil, d'hébergement et d'intégration socio-professionnelle des personnes handicapées relevant des autres entités fédérées ».

Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich insbesondere auf Paragraph 1 Absatz 1 sowie auf Paragraph 2 der vorerwähnten Bestimmung. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung darauf.

B.1.2. Mit der fraglichen Bestimmung wird der Text von Artikel 16 des Dekrets vom 6. April 1995 « über die Integration behinderter Personen » übernommen. Dieser wurde folgendermaßen erläutert:

« Seul l'article 16 précise que l'ouverture du droit prend fin à 65 ans sans naturellement que la personne handicapée perde ses droits à cet âge et sans empêcher que des dispositions particulières soient arrêtées pour des services particuliers » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1993-1994, Nr. 266/22, S. 21).

In Bezug auf einen letztlich abgelehnten Abänderungsantrag ist in den Vorarbeiten das spezifische Alterskriterium erwähnt:

« Cet amendement vise à supprimer les termes ‘ qui n’ont pas atteint l’âge de 65 ans au moment où elles introduisent leur première demande d’intervention ’. L’auteur de l’amendement ne comprend pas cette restriction, alors qu’une personne qui devient handicapée à 65 ans doit pouvoir bénéficier d’un accompagnement qui s’avère d’autant plus nécessaire que son handicap est tardif.

Le Ministre s’est également interrogé sur cette limite d’âge; cette règle est pourtant présente dans bon nombre de législations. En l’occurrence, il ne s’agit pas des personnes qui étaient déjà handicapées avant l’âge de 65 ans, mais de celles qui le deviennent après 65 ans. La difficulté réside en la liaison ou non du handicap au facteur vieillissement. Le paragraphe 2 du nouveau texte proposé : ‘ Le Gouvernement peut étendre l’application du présent décret dans les conditions fixées par lui, à des personnes handicapées autres que celles visées au paragraphe 1er ’ permet de prendre en compte ces cas spécifiques » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1993-1994, Nr. 266/22, S. 39).

B.1.3. Durch das Dekret vom 1. Oktober 2020 « über die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten und zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit » wurde ein Buch III*quater* in Teil 1 des vorerwähnten Gesetzbuches mit der Überschrift « Beihilfe zur Unterstützung von Betagten » eingefügt. Diese Regelung sieht eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten vor, die Personen mit Behinderung, die 65 Jahre oder älter sind und deren mangelnde oder verminderte Selbständigkeit nachgewiesen ist, gewährt wird.

Die Streitsache, über die der vorlegende Richter befinden muss, bezieht sich jedoch auf einen Beschluss, mit dem die Gewährung einer individuellen Eingliederungshilfe für Personen mit Behinderung abgelehnt wurde und der vor der Ausarbeitung dieser Regelung gefasst wurde. Folglich berücksichtigt der Gerichtshof sie bei der Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen nicht.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.2.1. Dem Gerichtshof wird eine Vorabentscheidungsfrage unterbreitet, die sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 275 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und

Gesundheit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta und mit den Artikeln 19 und 26 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bezieht, insofern er Personen mit Behinderung vom Anwendungsbereich des Dekrets sowie vom Recht auf individuelle Eingliederungshilfe ausschließt, die zum Zeitpunkt des Eintretens der Behinderung das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hatten und vor dem Alter von 65 Jahren keinen ersten Antrag auf Hilfe eingereicht haben, während Personen, die unter den gleichen Voraussetzungen vor dem Alter von 65 Jahren einen ersten Antrag auf Hilfe eingereicht haben, diese Beihilfe beanspruchen können (erster Teil) und während Personen, die einen Antrag bezüglich derselben Leistung im Rahmen eines zweiten Antrags eingereicht haben, nachdem sie das Alter von 65 Jahren erreicht haben, die aber bereits einen ersten Antrag bezüglich einer anderen Leistung vor dem Alter von 65 Jahren eingereicht hatten, diese Beihilfe beanspruchen können (zweiter Teil).

B.2.2. Daher beziehen sich die beiden Teile der Frage auf den Behandlungsunterschied, zu dem die fragliche Bestimmung in der Kategorie der Personen führt, bei denen eine Behinderung vor dem Alter von 65 Jahren eingetreten ist, die aber eine Beihilfe beantragen, nachdem sie dieses Alter erreicht haben, je nachdem, ob diese Personen einen ersten Antrag auf Hilfe vor dem Alter von 65 Jahren eingereicht haben oder nicht.

B.2.3. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Streitsache vor dem vorlegenden Richter eine Person betrifft, bei der vor dem Alter von 65 Jahren eine Behinderung eingetreten ist und der die individuelle Eingliederungshilfe für den Kauf von Hilfsmitteln, die beantragt wurde, nachdem sie das Alter von 65 Jahren erreicht hatte, mit der Begründung verweigert wurde, dass die Betreffende keinen ersten Antrag für eine andere Beihilfe vor diesem Alter eingereicht hatte, obwohl das Vorliegen der Behinderung und das Datum ihres Eintretens nicht bestritten werden und die Notwendigkeit des Hilfsmittels in direktem Zusammenhang mit dieser Behinderung steht.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.3. Die individuelle Eingliederungshilfe für den Kauf von Hilfsmitteln muss im Sinne der Artikel 784 ff. des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für soziale

Aktion und Gesundheit vom 4. Juli 2013, in denen die Bedingungen für ihre Gewährung festgelegt sind, verstanden werden.

Artikel 784 des vorerwähnten Gesetzbuches bestimmt:

« Pour l'application des sections 1re à 3 du présent chapitre, il convient d'entendre par :

1° l'aide individuelle à l'intégration : les produits d'assistance, les prestations de services et les aménagements, destinés à compenser le handicap ou à prévenir son aggravation;

2° le produit d'assistance : tout produit, instrument, équipement ou système technique adapté ou spécialement conçu pour améliorer le fonctionnement d'une personne handicapée, sauf exceptions reprises à l'annexe 82 ».

Nach Artikel 786 § 1 wird die individuelle Eingliederungshilfe Personen mit Behinderung für die Kosten gewährt, die aufgrund ihrer Behinderung für ihre Aktivitäten und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben notwendig sind.

Artikel 787 des vorerwähnten Gesetzbuches bestimmt:

« Pour la personne handicapée ayant atteint l'âge de soixante-cinq ans au moment de l'introduction de la demande d'intervention, celle-ci ne peut être accordée que si les frais découlent directement du handicap constaté par l'AWIPH avant l'âge de soixante-cinq ans ».

Diese Bestimmung setzt so voraus, dass der Betreffende gemäß dem vorerwähnten Artikel 275 bereits einen ersten Beihilfeantrag vor diesem Alter gestellt hat und dass die Behinderung von der vorerwähnten Agentur anerkannt wurde.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Artikel 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta bestimmt:

«Das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft

Um behinderten Menschen ungeachtet ihres Alters und der Art und Ursache ihrer Behinderung die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere:

1. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, schulische und berufliche Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen;

2. ihren Zugang zur Beschäftigung durch alle Maßnahmen zu fördern, mit denen ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden kann, behinderte Menschen in der normalen Arbeitsumwelt einzustellen und weiterzubeschäftigen und die Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse dieser Menschen anzupassen, oder, wenn dies aufgrund der Behinderung nicht möglich ist, durch Gestaltung oder Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls den Rückgriff auf besondere Arbeitsvermittlungs- und Betreuungsdienste rechtfertigen;

3. ihre vollständige soziale Eingliederung und volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere durch Maßnahmen, einschließlich technischer Hilfen, die darauf gerichtet sind, Kommunikations- und Mobilitätshindernisse zu überwinden und ihnen den Zugang zu Beförderungsmitteln, Wohnraum, Freizeitmöglichkeiten und kulturellen Aktivitäten zu ermöglichen ».

B.5.2. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das am 13. Dezember 2006 in New York angenommen wurde, wurde von Belgien am 2. Juli 2009 ratifiziert. In der Wallonischen Region war es Gegenstand des Dekrets vom 30. April 2009 « zur Zustimmung zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, geschehen zu New York am 13. Dezember 2006 ». Es bestimmt:

« Artikel 19. Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass:

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen ».

« Artikel 26. Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme:

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation ».

B.6.1. Der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Alter, in dem der erste Beihilfeantrag für Personen mit Behinderung eingereicht wird. Wenn dieser Antrag erfolgt, bevor der Antragsteller das Alter von 65 Jahren erreicht hat, kommt der Betreffende auch nach diesem Alter für den Erhalt der individuellen Eingliederungshilfe für den Kauf von Hilfsmitteln in Betracht. Wenn vor dem

Alter von 65 Jahren kein erster Beihilfeantrag eingereicht wurde, kommt der Betreffende für den Erhalt dieser individuellen Eingliederungshilfe nicht in Betracht.

B.6.2. Aus den in B.2.1 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber mit dem Erfordernis, dass der erste Beihilfeantrag vor dem Alter von 65 Jahren eingereicht wurde, den durch eine Behinderung verursachten Verlust der Selbständigkeit von dem durch das Alter verursachten Verlust der Selbständigkeit unterscheiden wollte, da diese beiden Fälle unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen, nämlich einerseits der für Personen mit Behinderung vorgesehenen Regelung und andererseits der für Betagte vorgesehenen Regelung. Der Umstand, dass eine Person mit Behinderung einen ersten Beihilfeantrag einreicht, nachdem sie das Alter von 65 Jahren erreicht hat, hat folglich grundsätzlich nicht zur Folge, dass ihr jede Beihilfe entzogen wird, sondern dass sie einem anderen Hilfssystem unterliegt, wie es der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nr. 18/2001 vom 14. Februar 2001 und Nr. 51/2001 vom 18. April 2001 festgestellt hat.

B.6.3. Ganz anders verhält es sich jedoch bei der individuellen Eingliederungshilfe für den Kauf von Hilfsmitteln im Sinne der Artikel 784 ff. des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für soziale Aktion und Gesundheit. Wenn die Person mit Behinderung, die älter ist als 65 Jahre, keinen ersten Beihilfeantrag vor diesem Alter eingereicht hat, wird sie nämlich von dieser individuellen Eingliederungshilfe ausgeschlossen, ohne dass sie eine andere Beihilfe beantragen kann, um die von ihr benötigten Hilfsmittel zu beschaffen, selbst wenn nicht bestritten wird, dass die Behinderung vor dem Alter von 65 Jahren eingetreten ist und die Kosten für diese Hilfsmittel in direktem Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehen.

B.6.4. In einem solchen Fall ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass eine individuelle Eingliederungshilfe für den Kauf von Hilfsmitteln einer Person verweigert wird, die nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Behinderung eintritt, finanzielle Hilfe bei einer Behörde beantragt, während diese Hilfsmittel infolge dieser Behinderung jedoch erforderlich werden, um die Selbständigkeit dieser Person zu gewährleisten, nachdem sie das Alter von 65 Jahren erreicht hat.

B.7. Artikel 275 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er eine Person, die zu dem

Zeitpunkt, zu dem eine Behinderung eingetreten ist, das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hatte, und die vor diesem Alter keinen ersten Beihilfeantrag eingereicht hatte, von der individuellen Eingliederungshilfe für den Kauf von Hilfsmitteln im Sinne der Artikel 784 ff. des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit ausschließt, obwohl das Vorliegen der Behinderung nicht bestritten wird und sich die Notwendigkeit der Hilfsmittel direkt aus dieser Behinderung ergibt.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen

B.8. Hilfsweise beantragen die AViQ und das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission im Fall der Feststellung der Verfassungswidrigkeit, die Folgen der fraglichen Bestimmung aufrechtzuerhalten, bis ein neuer Haushaltsplan angenommen worden ist. Sie führen an, dass eine reale Gefahr für die finanzielle Tragfähigkeit der für diese Hilfen zuständigen Agenturen sowohl in der Wallonischen Region als auch im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt bestehe.

B.9. Die Aufrechterhaltung der Folgen ist als eine Ausnahme zur deklaratorischen Beschaffenheit des in Vorabentscheidungsstreitsachen gefällten Entscheids anzusehen. Bevor beschlossen wird, die Folgen der fraglichen Bestimmung aufrechtzuerhalten, muss der Gerichtshof feststellen, dass der Vorteil aus einer nichtmodulierten Feststellung der Verfassungswidrigkeit nicht im Verhältnis zu der durch diese Feststellung für die Rechtsordnung entstehenden Störung steht.

B.10. Angesichts des beschränkten Umfangs der festgestellten Verfassungswidrigkeit, wie sich aus B.7 ergibt, besteht kein Anlass, diesem Antrag stattzugeben.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.11. In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Ermächtigung der Wallonische Regierung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta und mit den Artikeln 19 und 26 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen befragt,

insofern sie potenziell zur Folge hätte, dass vom Anwendungsbereich des Vorteils der Leistungen für Personen mit Behinderung diejenigen ausgeschlossen würden, die keinen ersten Antrag auf Hilfe eingereicht haben, bevor sie das Alter von 65 Jahren erreicht haben.

B.12. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die in der fraglichen Bestimmung enthaltene Ermächtigung auf Artikel 787 des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für soziale Aktion und Gesundheit Anwendung findet, der bestimmt:

« Pour la personne handicapée ayant atteint l'âge de soixante-cinq ans au moment de l'introduction de la demande d'intervention, celle-ci ne peut être accordée que si les frais découlent directement du handicap constaté par l'AWIPH avant l'âge de soixante-cinq ans ».

B.13. Eine gesetzgeberische Ermächtigung der ausführenden Gewalt, die eine Angelegenheit betrifft, die die Verfassung nicht dem Gesetzgeber vorbehält, ist nicht verfassungswidrig. In diesem Fall nutzt der Gesetzgeber nämlich die ihm durch den Verfassungsgeber erteilte Freiheit, in einer solchen Angelegenheit zu verfügen. Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Bestimmung zu ahnden, in der die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt geregelt wird, außer wenn diese Bestimmung die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde, den Gemeinschaften und den Regionen missachtet oder wenn der Gesetzgeber einer Kategorie von Personen das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung, das ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist, vorenthält, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.14. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 275 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er eine Person, die zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Behinderung eingetreten ist, das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hatte, und die vor diesem Alter keinen ersten Beihilfeantrag eingereicht hatte, von der individuellen Eingliederungshilfe für den Kauf von Hilfsmitteln im Sinne der Artikel 784 ff. des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit ausschließt, obwohl das Vorliegen der Behinderung nicht bestritten wird und sich die Notwendigkeit der Hilfsmittel direkt aus dieser Behinderung ergibt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J.-P. Moerman